

Entwurf

xxx. Verordnung: Änderung der Schiffstechnikverordnung

xx. Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Verordnung betreffend technische Vorschriften für Fahrzeuge auf Binnengewässern (Schiffstechnikverordnung) geändert wird

Auf Grund der §§ 107, 109 Abs. 7 und Abs. 113 Abs. 4 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. xx/2009, wird nach Maßgabe des § 153 Abs. 5 des Schifffahrtsgesetzes im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Inneres verordnet:

Die Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend technische Vorschriften für Fahrzeuge auf Binnengewässern (Schiffstechnikverordnung), BGBl. II Nr. 162/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 wird vor der Wortfolge „die Anlagen 2 und 3“ die Wortfolge „§ 34 sowie“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 31“ durch den Ausdruck „§ 34“ ersetzt.
3. In der Anlage 2 wird in der Überschrift der Ausdruck „§ 1 Abs. 2 Z 2“ durch den Ausdruck „§ 3 Abs. 2 Z 1“ ersetzt.
4. In der Anlage 3 wird in der Überschrift der Ausdruck „§ 1 Abs. 2 Z 2“ durch den Ausdruck „§ 3 Abs. 2 Z 2“ ersetzt.
5. In Anlage 3 wird in Artikel 4.01 nach dem Ausdruck „Artikel 4.01“ der Ausdruck „Artikel 4.02“ eingefügt.
6. In Anlage 3 wird dem Artikel 8a.01 folgender Satz angefügt:
„Motoren, die den Bestimmungen der Sportboot-Richtlinie entsprechen, gelten als gleichwertig.“
7. Artikel 3.04 Abs. 1 lit. a der Anlage 4 lautet:
„a) bis 3 Personen: 290 cm“